

Hanno Werk GmbH & Co. KG • Postfach 11 03 55 • D 30858 Laatzen

Hanno Werk GmbH & Co. KG
Hanno-Ring 3-5 • D 30880 Laatzen

Empfänger

Tel.: +49 5102 7000 0
Fax: +49 5102 7000 102
Internet: www.hanno.com
E-Mail: info@hanno.com

zuständig: Dr. Michael Marmetschke
+49 5102 7000 531
Marmetschke@hanno.com

06.02.2017

REACH – Konformitätserklärung

Am 1.7.2007 trat die REACH-Verordnung in Kraft. Hersteller chemischer Stoffe und Zubereitungen müssen diese registrieren lassen. Stoffe > 1 t die in der EU hergestellt oder eingeführt werden, sind registrierpflichtig (auch gültig für Zubereitungen, Mischungen, bestimmte Erzeugnisse). Registrierte Stoffe gelten als sichere Stoffe. Die Registrierung hat Übergangsfristen von 3 bis 11 Jahre (Art.23 der VO). Zur Validität der Übergangszeit sind Vorregistrierungen der Stoffe durch die Hersteller / Importeure nötig. Schaum- und Klebstoffe können in Europa künftig nur noch auf Basis registrierter Stoffe hergestellt werden.

Bezüglich der REACH-Verordnung ist HANNO WERK GmbH & Co.KG als Produzent von Materialien zur Fugenabdichtung und Schalldämmung ein „nachgeschalteter Anwender“ von chemischen Stoffen und Zubereitungen. Bei den von HANNO hergestellten Produkten handelt es sich nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2206 (REACH) um „Erzeugnisse“. Diese sind nicht registrierungspflichtig und nicht registrierungsfähig, da nach REACH nur Stoffe registrierbar sind. Daraus leitet sich für uns ab, dass durch HANNO auch keine Sicherheitsdatenblätter für unsere Produkte zur Verfügung zu stellen sind.

Gemäß Art. 33 REACH sind wir zusammen mit unseren Lieferanten dazu verpflichtet, unsere Kunden über das Vorhandensein von Stoffen aus der SVHC-Liste (substances of very high concern) in der Konzentration eines Massenanteils von > 0,1% in Kenntnis zu setzen. Weitere Klärungen zum Vorhandensein derartiger Stoffe sind unsererseits nicht notwendig, da zum jetzigen Zeitpunkt durch unsere Lieferanten keine Informationen zur Existenz von SVHC-Stoffen in Vormaterialien vorliegen. Bei Informationen über SVHC-Stoffe in Vormaterialien durch Lieferanten, werden wir automatisch tätig und kommen unaufgefordert der gesetzlichen Informationspflicht für Sie nach. Grundsätzlich stützen wir uns dabei auf die aktuellsten Angaben unserer Lieferanten. Laboruntersuchungen finden diesbezüglich in unserem Hause nicht statt.

Wir versichern Ihnen, dass unsere Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der Kandidatenliste (Stand: 12.01.2017) gemäß Art. 59 (1) der REACH-Verordnung über 0,1 Massen-% enthalten.

Diese Erklärung basiert auf den zum gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Gesetzen und Vorschriften. Sie wurde durch HANNO WERK GmbH & Co.KG zum Zeitpunkt der Erstellung nach bestem Wissen sowie dem heutigen Kenntnisstand erstellt. Mit dieser Stellungnahme unterstützen wir den Informationsaustausch mit unseren Kunden und Lieferanten. HANNO will Ihnen als Zulieferant die Sicherheit der notwendigen Bearbeitung des REACH-Prozederes zusichern.

Februar 2017 Günther Krohn
(Geschäftsführer)

i.A. Dr. Michael Marmetschke
(Compliancemanagement, REACH-Beauftragter, QS)

Bankverbindungen: Sparkasse Hildesheim 21606454 (BLZ 259 501 30) IBAN DE71 2595 0130 0021 6064 54 BIC NOLADE21HIK
Deutsche Bank 027036300 (BLZ 250 700 70) IBAN DE85 2507 0070 0027 0363 00 BIC DEUTDE2H

Volksbank Hildesheimer Börde eG 5074126800 (BLZ 259 915 28) IBAN DE44 2599 1528 5074 1268 00 BIC GENODEF1SLD

Rechtsform: Kommanditgesellschaft, Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRA 23265

Persönlich haftende Gesellschafterin: Hanno Werk Verwaltungs GmbH, 30880 Laatzen, Amtsgericht Hannover HRB 9044

Geschäftsführer: Günter Krohn

